



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Oktober 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 136

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Oktober 2014

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/69/428)]

69/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine vierundsiebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;
5. *stimmt darin überein*, dass die nicht vollständige Zahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, São Tomé und Príncipe und Somalia auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 11 (A/69/11 und Add.1).*



6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, São Tomé und Príncipe und Somalia die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer neunundsechzigsten Tagung gestattet wird.

22. Plenarsitzung
9. Oktober 2014
